

# Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

#### Merkblatt

Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden der christ-katholischen, römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen

Brugg, im November 2011

### 1. Allgemeines

Nach der Verfassung des Kantons Aargau (KV)¹ werden die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche als Landeskirchen mit öffentlichrechtlicher Selbstständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt (§ 109 Abs. 1 KV). Sie setzen sich nach den Bestimmungen ihres Organisationsstatuts aus Kirchgemeinden zusammen. Diese sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 112 Abs. 2 erster Satz KV). Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sind öffentliche Organe im Sinne des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)² und unterstehen daher dessen Geltungsbereich (§ 2 Abs. 1 IDAG). Die Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle an die Kirchgemeinden richtet sich somit nach § 14 IDAG (Bekanntgabe an öffentliche Organe)³.

### 2. Rechtsgrundlagen

2.1. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

Nach § 14 IDAG ist eine Datenbekanntgabe an öffentliche Organe unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften zulässig, wenn

- · dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder
- dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, oder
- die betroffene Person eingewilligt hat, oder

<sup>1</sup> Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten an andere Kirchen oder religiöse Gemeinschaften richtet sich nach den Bestimmungen über die Bekanntgabe von Personendaten an Private (§ 15 f. IDAG).

 die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann.

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören insbesondere auch Daten über die religiösen und weltanschaulichen Tätigkeiten (§ 6 lit. a VIDAG<sup>4</sup>), mithin auch die Angabe der Konfession.

#### 2.2. Register- und Meldegesetz und dazugehörende Verordnung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 wurde folgende gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten an die Landeskirchen und Kirchgemeinden geschaffen:

§ 21 Abs. 4 RMG

Die Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession (*vom kantonalen Einwohnerregister, die Unterzeichnende*) abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.

Es ist somit festzuhalten, dass eine *automatische* Datenbekanntgabe an die Kirchgemeinden nur für Daten von eigenen Konfessionsangehörigen zulässig ist. Daran ändert nichts, dass den Landeskirchen in der Botschaft vom 5. Juni 2006 zum IDAG zugesichert wurde, dass sie auf dem Weg der Amtshilfe Anspruch auf Erhalt der Daten sowohl der eigenen Konfessionsangehörigen als auch der im selben Haushalt lebenden Nichtmitglieder haben (Botschaft zum IDAG, Bericht und Entwurf zur 2. Beratung, S. 16). Die Amtshilfe gemäss § 14 IDAG betrifft nicht die automatische, sondern die einzelfallweise Bekanntgabe auf Gesuch hin.

Der Begriff der "Daten von Angehörigen ihrer Konfession" is auslegungsbedürftig. Es dürfen zudem nur diejenigen Mutationen mitgeteilt werden, die für die Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinden notwendig sind (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Register- und Meldeverordnung (RMV)<sup>5</sup>. Aufgrund von Abklärungen mit Landeskirchen über die Notwendigkeit der Daten für ihre Aufgabenerfüllung ergibt sich Folgendes:

Den Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen werden regelmässig folgende Daten über die eigenen Kirchenmitglieder mitgeteilt: Name, Vorname, Adresse und

<sup>4</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009 (SAR 122.211)

Zustelladresse, Geburts- und Todesdatum, Geschlecht, Zuzugs- und Wegzugs- datum, Zivilstand, Nationalität und Verwitwung des Ehepartners beziehungsweise Auflösung der eingetragenen Partnerschaft infolge Tod. Der Ausländerstatus (nur B und C) ist mitzuteilen, sofern dieser für die Ausübung von Rechten als Kirchenmitglied erforderlich ist, was bei der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche der Fall ist. Bei religionsunmündigen Kirchenmitgliedern werden zudem mitgeteilt: Vorname, Name und Adresse der sorgeberechtigten Person.

Die folgende Übersicht soll eine Übersicht über die Notwendigkeit der Daten verschaffen:

Automatische Mutationsmeldungen	Begründung der Notwendigkeit
(Daten der Konfessionsangehörigen der	
datenempfangenden Kirchgemeinde)	
Name und Vorname	Individualisierung der Kirchenmitglieder
Geschlecht	Anrede
Konfession (nur der eigenen Konfessions-	Selektionskriterium
angehörigen) respektive Eintritt in die	
Landeskirche*	
Adresse inkl. Adressergänzungen	Postzustellung und seelsorgerliche Besuche
Zuzugs- und Wegzugsdatum	Beginn und Ende der Zugehörigkeit zur
	Kirchgemeinde
Geburtsdatum	Individualisierung, kirchlicher Religionsunter-
	richt, Feststellung der Religionsmündigkeit,
	Vorbereitung der Seelsorge, Taufe
Todesdatum	Bestattung, Seelsorge (Angehörige)
Zivilstand	Seelsorge, paar- oder familienbezogene An-
	gebote
Nationalität	Ausübung des Stimmrechts, integrative An-
	gebote durch fremdsprachige Seelsorger
Ausländerstatus (B und C, nur an römkath.	Ausübung des Stimmrechts bei der röm.—
und christkatholische Kirchgemeinden)	kath. Landeskirche und der christkatholi-
	schen Landeskirche
Bei religionsunmündigen, konfessionsange-	Religionsunterricht, Seelsorge, familien- oder
hörigen Kinder zusätzlich zu den obigen	kinderbezogene Angebote
Daten:	Taufe, Erstkommunion/Firmung resp. Konfir-
Name, Vorname und Adresse der sorgebe-	mation
rechtigten Person	Zustellung von Einladungen und Mitteilun-
	gen
Spezialfall: Verwitwung eines Ehe- oder	Seelsorge des überlebenden Ehe- oder ein-
Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	getragenen Partners
eines Angehörigen der datenempfangenden	
Landeskirche infolge Tod	

\* Die Konfession darf wegen einer Austrittsmeldung erst mutiert werden, wenn eine Bestätigung der Kirchgemeinde vorliegt.

#### 3. Korrektheit der Personendaten

Bei der Erhebung der Daten ist auf die korrekte Erfassung zu achten. Aus der Praxis ergeben sich folgende Fälle:

- Bei der Angabe "christlich, katholisch" ist nachzufragen, ob röm.-kath. oder christkatholisch gemeint ist.
- Bei Angabe "altkatholisch" hat eine Zuordnung zur christkatholischen Kirche zu erfolgen.
- Bei Angabe "evangelisch" ist nachzufragen, ob der Eintrag als "reformiert" gewünscht wird.
- Kinder sind nicht automatisch der Konfession des Vaters zuzuordnen.

#### 4. Form der Bekanntgabe

Die in der Tabelle unter Ziffer 2 aufgeführten Daten respektive Mutationen sind von den Einwohnerkontrollen auf regelmässiger Basis an die Kirchgemeinden weiterzugeben. Ob dies auf Papierlisten oder in elektronischer Form geschieht, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ohne Bedeutung, sofern die nötigen organisatorischen und technischen Massnahmen gemäss § 4 der Verordnung zum IDAG (VIDAG) vom 6. September 2007 zum Schutz vor unbefugter Einsichtnahme, Veränderung oder Vernichtung, technischen Fehlern, widerrechtlicher Verwendung etc. getroffen werden.

Auf Gesuch hin, beispielsweise im Todesfall eines Konfessionsangehörigen, können Pfarrpersonen weitere Personendaten von den Einwohnergemeinden erhalten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dabei können auch Daten von Personen bekanntgegeben werden, die nicht Angehörige der gesuchstellenden Landeskirche sind, allerdings ohne Bekanntgabe von deren Konfession oder anderen besonders schützenswerten Personendaten (vgl. § 14 Abs. 2 IDAG).

Für Einladungen zu ökumenischen Anlässen können auch Listenauskünfte gemäss § 16 Abs. 2 IDAG erteilt werden; dabei dürfen nur Namen, Vornamen, Adresse und Alter (z.B. bei Anlässen für Kinder) ersichtlich sein. Die Datenempfänger sind darauf hinzuweisen, dass die Daten nur für den angegebenen Zweck verwendet werden dürfen und anschliessend zu vernichten sind. Wenn möglich, ist aber eine datenschutzfreundliche Variante zu wählen, z.B. Verteilung von nicht adressierten Flyern durch die Schule an Schulkinder..

Den Kirchgemeinden, Pfarrpersonen, Diakonischen Mitarbeitern etc. ist es unbenommen, im Einzelfall weitere Personendaten (z.B. spezifisch seelsorgerliche Daten) zu erheben, die sie

zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Die Datenerhebung hat in erster Linie im Kontakt mit den Betroffenen selbst zu erfolgen.

## 5. Gebührenerhebung

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) weist darauf hin, dass Einzel- oder Listenauskünfte an die Landeskirche im Rahmen der Amtshilfe erteilt werden und daher unentgeltlich sind.